

# Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Ev.-luth.Kirchengemeinde Zum Guten Hirten in Friedeburg

Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit legt die Ziele, Regeln und Bedingungen der Konfirmandenarbeit in der Kirchengemeinde fest.

Die Kirchengemeinde hat mit der Taufe neben den Eltern und Paten Mitverantwortung für die Kinder und Jugendlichen übernommen, sie auf dem Weg des Glaubens zu begleiten. Darum ist ihr die Konfirmandenarbeit wichtig. Die Konfirmandenarbeit soll die Konfirmanden/-innen mit den biblischen, bekenntnismäßigen und in der Gemeinde gelebten Grundlagen unseres Glaubens vertraut machen und sie befähigen, eigenverantwortlich als Christen und Christinnen zu leben. Die Konfirmandenzeit soll Erfahrungen eines Lebens aus dem Glauben ermöglichen.

Bei der Konfirmation stimmen die Konfirmanden/-innen bewusst und öffentlich in das Glaubensbekenntnis der Kirche ein. Sie versprechen, auf den dreieinigen Gott, in dessen Namen sie getauft worden sind, ihr Vertrauen zu setzen. Sie bitten Gott darum, im Glauben zu wachsen und bewahrt zu werden. Ihnen wird bei der Konfirmation der Segen des lebendigen Gottes zugesprochen.

Noch nicht getaufte Kinder und Jugendliche lädt die Kirchengemeinde selbstverständlich zur Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ein, wenn sie und ihre Erziehungsberechtigten dies wünschen.

## **I. Grundsätze**

Die kirchliche Arbeit mit Konfirmanden/-innen gründet in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Tauf-u.Missionsbefehl aus Matthäus 28, 18 - 20).

Nach apostolischer Weisung sollen Christen auskunftsfähig darin sein, was es bedeutet, im Glauben an Gott zu leben: „Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.“ (1. Petrus 3,15).

Die Kirchengemeinde nimmt Zuspruch und Auftrag auf, indem sie getaufte und noch nicht getaufte junge Menschen einlädt, gemeinsam zu erkunden, was das Evangelium von Jesus Christus für das eigene Leben und für das Zusammenleben bedeuten kann.

## **II. Anmeldung**

Zur Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten zusammen mit den zukünftigen Konfirmanden/-innen eingeladen und gebeten, die Taufbescheinigung mitzubringen.

Der Termin wird rechtzeitig vorher in den Abkündigungen, im Gemeindebrief und in der Presse bekannt gegeben.

## **III. Dauer**

Die Konfirmandenarbeit beginnt zu Ostern des Schuljahres für die Jugendlichen des siebenten Schulbesuchsjahres und erstreckt sich über ein Jahr. Sie schließt mit der im achten Schulbesuchsjahr zwischen Ostern und Pfingsten stattfindenden Konfirmation ab.

## **IV. Organisationsform**

Zur Konfirmandenarbeit gehören Unterricht und weitere Arbeitsformen wie Projekte und Konfirmandentage. Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich.

Der Unterricht umfasst insgesamt mindestens 70 Unterrichtsstunden (à 60 Minuten).

Der Unterricht findet außerhalb der Schulferien in zusammengelegten Einzelstunden (Blockunterricht) 1-mal im Monat nach folgendem Muster statt:

[Muster ist in dieser Kopie weggelassen]

Ein genauer Terminplan wird jeweils bei der Anmeldung zum Konfirmandenunterricht mitgeteilt.

Wenn Konfirmanden/-innen aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, muss eine rechtzeitige vorherige schriftliche oder mündliche Begründung seitens der Eltern vorliegen. Versäumte Unterrichtszeit muss nach Absprache mit dem Unterrichtenden in einer anderer Kirchengemeinde nachgeholt werden.

## **V. Arbeitsmittel**

Die Konfirmanden/-innen benötigen folgende Arbeitsmittel: eine Bibel („Lutherbibel“, „Die Gute Nachricht“ oder „Hoffnung für alle“) sowie Schreibzeug. Eine Mappe bekommen die Konfirmanden am Anfang des Konfirmandenjahres gestellt.

## **VI. Teilnahme am Gottesdienst und Heiligen Abendmahl**

Ein regelmäßiger Gottesdienst gibt den Konfirmanden/-innen die Möglichkeit, mit dem gottesdienstlichen Leben bekannt und vertraut zu werden und es auch gelegentlich mitzugestalten. Die Konfirmanden/-innen nehmen während des Konfirmandenjahres zweimal monatlich an Hauptgottesdiensten ihrer Kirchengemeinde teil, zusätzlich an Jugendgottesdiensten. Dies wird durch ein Anwesenheitsbuch kontrolliert, in das sich die Konfirmanden/-innen eintragen. Die Eltern sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmanden/-innen an den Gottesdiensten teilzunehmen.

Nach einer Unterrichtseinheit über das Abendmahl findet ein Abendmahlsgottesdienst für die Konfirmanden/-innen schon während der Konfirmandenzeit statt.

## **VII. Erziehungsberechtigte**

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmanden/-innen während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an Elternabenden teilzunehmen. Falls notwendig werden sie gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, einen finanziellen Beitrag (z.B. für die Beköstigung oder Unterrichtsmaterial während des Blockunterrichts oder bei Konfirmandentagen) zu übernehmen. Aktive Mitarbeit (z.B. bei Unterrichtsvorhaben) ist erwünscht. Während der Konfirmandenzeit finden drei Elternabende statt (zu Beginn der Konfirmandenzeit, vor den Herbstferien und zur Vorbereitung der Konfirmation).

## **VIII. Abschluss und Vorstellung der Konfirmandenarbeit**

Frühzeitig vor dem Abschluss der Konfirmandenarbeit werden mit den Erziehungsberechtigten anlässlich eines Elternabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen.

In der Schlussphase der Konfirmandenzeit stellen sich die Konfirmanden/-innen der Gemeinde in einem von ihnen mitgestalteten Gottesdienst vor.

## **IX. Konfirmation**

Auf Grund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit versäumt worden und der Unterricht durch Verschulden des/-r Konfirmanden/-in nicht nachgeholt worden ist,
- diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist,
- das Lernsoll nicht erfüllt worden ist oder
- besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit dem/der betreffenden Konfirmanden/-in sowie den Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird der Kirchenvorstand darüber beraten.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem/der Superintendenten/-in und gegen dessen/deren Entscheidung weitere Beschwerde bei dem/der Landessuperintendenten/-in einlegen.

## **X. Beschluss über die Ordnung**

Diese Ordnung haben Kirchenvorstand und Pfarramt am 12. Juni 2008 gemäß §14 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (KABl. S. 154), geändert am 16. Dezember 1999 (KABl. S. 247), beschlossen.

Sie gilt erstmalig für den Konfirmandenjahrgang 2009-2010.

[Anmerkung: die Ordnung ist am 08.07.2008 vom Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Harlingerland genehmigt worden]